

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER MINKELS AG

Firmenidentifikationsnummer beim Handelsregister Zug CHE-108.038.834, Mehrwertsteuer-Nummer: CHE-108.038.834 MWST, Riedstrasse 3, 6330 Cham.

1. Allgemeine Bestimmungen: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Belieferungsauftrags an die Minkels AG; das Gleiche gilt für Einkaufsspezifikationen und alle anderen in der Bestellung ausdrücklich genannten Unterlagen. Minkels AG ist bereit, mit dem Lieferanten über dessen Allgemeine Verkaufsbedingungen zu verhandeln, wenn ein Widerspruch zwischen diesen Bedingungen und den Bedingungen des Lieferanten besteht oder wenn sich ein besonderes Vertragsverhältnis ergibt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen können nur durch spezielle Bedingungen abgeändert werden, die die Minkels AG ausdrücklich anerkannt hat, oder durch die Unterzeichnung einer vollständigeren und spezifischeren Vereinbarung, die zwischen der Minkels AG und dem Lieferanten ausgehandelt wurde. Sofern keine besondere Vereinbarung, wie z.B. ein Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und der Minkels AG besteht, ist die Auftragsbestätigung und deren Empfangsbestätigung die alleinige Verpflichtung zwischen der Minkels AG und dem Lieferanten hinsichtlich des Bezuges von Lieferungen oder Leistungen. Sie hebt alle früheren Angebote, Schreiben oder sonstigen Zusagen auf. Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarte Lieferung, Leistung oder Beratung für die Minkels AG zu erbringen und verpflichtet sich des Weiteren, die in der Schweiz und im Ausland geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, die besten Handels- und Berufspraktiken, die geltenden schweizerischen oder internationalen Normen, sowie die internen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Unter «Lieferung» ist der Gegenstand der Bestellung (Produkte, Material, Geräte, Dienstleistungen, geistige Leistungen usw.) einschliesslich aller zugehörigen Unterlagen und Leistungen zu verstehen.

2. Empfangsbestätigung - Auftragsannahme: Jede Bestellung wird erst durch retournierte Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach Bestelldatum wirksam. Erfolgt keine Rücksendung der Empfangsbestätigung und wurde mit der Ausführung begonnen, so gelten die Bedingungen der Bestellung der Minkels AG als vom Lieferanten angenommen.

Die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen werden in der Bestellung bzw. in der besonderen Vereinbarung, wie oben festgelegt, definiert. Die Empfangsbestätigung darf keine abweichenden Bedingungen, die nicht mit der Minkels AG vereinbart wurden, enthalten.

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes festgelegt wurde, gilt das Eintreffen der Ware im Wareneingang der Minkels AG oder am zuvor spezifizierten Lieferort und nicht deren Versand- oder Bereitstellungstermin als vereinbarter Liefertermin.

3. Hygiene und Sicherheit - Umwelt:

Durch die Bestellannahme als solche garantiert der Lieferant, dass die Lieferung alle vorgeschriebenen und üblichen Sicherheitsvorkehrungen aufweist. Soweit es sich um Lieferungen handelt, die in den Betrieben der Minkels AG oder denen der Kunden der Minkels AG zu erbringen sind, wird der Lieferant alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über Hygiene und Sicherheit zu erfüllen. Insbesondere sind Vorsichtsmassnahmen für die Verwendung der Lieferung zu berücksichtigen. Führt eine Lieferung zu Umweltverschmutzungen oder enthält sie Bestandteile, die besonderen Vorschriften unterliegen, so hat der Lieferant die Minkels AG über die Massnahmen zu informieren, die für eine eventuelle Beseitigung derselben (oder der damit zusammenhängenden

Abfälle) im Anschluss an die Nutzung und gemäss den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Vorschriften zu treffen sind. Die Einhaltung dieser Klausel ist eine wesentliche und entscheidende Bedingung für die Bestellung der Minkels AG.

4. Pläne - Zeichnungen - Utensilien: Die in Minkels AGs Auftrag erstellten und/oder dem Lieferanten von Minkels AG überlassenen Pläne, Zeichnungen, Unterlagen, Modelle usw., gleich welcher Art, dürfen ohne Minkels AGs vorherige schriftliche Zustimmung nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind auf Anforderung unverzüglich an die Minkels AG zurückzusenden. Soweit nicht anders angegeben, bleiben die dem Lieferanten über-

lassenen Werkzeuge und die dazugehörige Dokumentation der Minkels AG alleiniges Eigentum und sind auf Anforderung zurückzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, für die ordnungsgemässe Aufbewahrung und Instandhaltung der ihm anvertrauten Produktionsmittel und sonstigen zur Verfügung gestellten Daten und Informationen zu sorgen.

5. Die soziale und ökologische Verantwortung des Lieferanten:

Allgemeine Grundsätze: Der Lieferant erklärt hiermit, die Verpflichtungen der Minkels AG in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und Geschäftsethik zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu befolgen. Diese Grundprinzipien sind in der Unternehmenscharta dargelegt, welche auf der Website der Legrand-Gruppe zugänglich sind, <http://www.legrand.com/EN/>.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und die Einkaufsspezifikationen der Minkels AG einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Umweltschutz, die Einhaltung der geltenden sozialen Normen, die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz, die Geschäftsethik und vor allem auch die Bekämpfung von Korruption und die Einhaltung der Wettbewerbsregeln. Im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung erwartet die Minkels AG vom Lieferanten, dass er alle Formen von Korruption ablehnt - sowohl öffentlich als auch privat, sowohl aktiv wie passiv. Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant, die bestehenden nationalen und internationalen Rechts- und Verordnungstexte und Konventionen zur Korruptionsbekämpfung in jedem Land, in dem er seinen Sitz hat und/oder in dem er tätig ist, einzuhalten.

In wettbewerbsrechtlicher Hinsicht erwartet die Minkels AG vom Lieferanten, dass er unlautere oder wettbewerbsbeschränkende Praktiken ablehnt und ein regelkonformes Verhalten gegenüber seinen Wettbewerbern, Kunden und Händlern nachweist. Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant, in jedem Land, in dem er ansässig ist und/oder in dem er tätig ist, die bestehenden nationalen und internationalen Gesetzes- und Verordnungstexte und Konventionen einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, Verhaltensgrundsätze einzuhalten und sicherzustellen, dass diese der Wettbewerbscharta der Legrand-Gruppe mindestens gleichwertig ist, insbesondere in Bezug auf rechtswidrige Absprachen, Missbrauch von Marktmacht und den Austausch von Insiderinformationen. Der Lieferant hat Einsicht in die Wettbewerbscharta der Legrand-Gruppe unter <http://www.legrand.com/EN/>. Der Lieferant verpflichtet sich, von seinen eigenen Zulieferern und Subunternehmern die Einhaltung der gleichen Regeln zu verlangen, an die er durch diesen Artikel gebunden ist.

Audits/Inspektionsprogramme: Die Minkels AG behält sich das Recht vor, jederzeit Audits- und Inspektionsprogramme durchführen zu lassen, um sicherzustellen, dass der Lieferant die oben genannten Anforderungen einhält. Folglich gewährt der Lieferant den von der Minkels AG beauftragten internen oder externen Auditoren Zugang zu seinen Produktionsstätten.

6. Auftragsvergabe an Unterlieferanten:

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Unterlieferanten vor jeder Lieferung von der Minkels AG schriftlich genehmigen zu lassen. Wenn die Minkels AG einen solchen Unterauftragnehmer genehmigt, haftet der Lieferant in vollem Umfang für alle möglichen Folgen für die Minkels AG.

7. Versand: Es werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, dass die bestellte Lieferung während externem Transport und Lagerung keinen Schaden nimmt. Der Lieferant erstellt alle zum Versand notwendigen Dokumente und Unterlagen und holt alle erforderlichen Genehmigungen ein. Der Versand erfolgt nach DDP-Standard gemäss den gültigen INCOTERMS 2020 der Internationalen Handelskammer.

Der Lieferant schickt der Minkels AG einen Lieferschein mit Angabe der Bestellreferenzen, der der Lieferung beizulegen ist. Kosten für Standgelder von Transportbehältern und LKWs, für Lagerung, Umschlag oder aus sonstigen Gründen, die auf eine verspätete Übersendung des Lieferscheins, unzureichende Angaben in den Frachtpapieren oder sonstige vom Frachtführer des Lieferanten zu vertretenden Ursachen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

8. Fristen: Alle in der Bestellung vereinbarten und festgelegten Fristen sind verbindlich. Ist eine Frist zur bestellten Lieferung vereinbart oder ergibt sich eine solche Frist aus einer vorbehaltenen und ordnungsgemäss erklärten Kündigung, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieser Frist in Verzug. Eine Erinnerung ist in solchen Fällen nicht erforderlich.

Sobald der Lieferant Kenntnis von einer zu erwartenden Verzögerung hat, wird er die Minkels AG davon in Kenntnis setzen, damit die Minkels AG alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Minkels AG ergreifen kann.

Gerät der Lieferant in Verzug, schuldet er der Minkels AG eine Strafzahlung. Diese beträgt 0,1 % der Auftragssumme ohne Steuern mit einem Maximum von 10 % der betreffenden Summe pro Kalendertag Verspätung. Konkret bedeutet dies, dass die Strafzahlung auch dann verhängt wird, wenn der Minkels AG kein Schaden entstanden ist und ist auch dann geschuldet, wenn die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird.

Darüber hinaus behält die Minkels AG sich im Falle des Verzuges vor, alle gesetzlichen Rechte geltend zu machen (insbesondere auch alle gesetzlichen Möglichkeiten gem. 107 ff. OR und die Geltendmachung von Schadenersatz).

Entspricht die Lieferung nicht der Bestellung, so gilt sie als nicht als fristgerecht geliefert.

9. Fahrzeugverkehr: Der Lieferant bzw. sein Logistikpartner verpflichten sich, die Sicherheits- und Verkehrsanordnungen des vereinbarten Lieferortes einzuhalten.

10. Warenempfang - Garantie: Der Lieferant hat die Lieferung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Hinsichtlich der Sachmängel gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Der Lieferant haftet dem Unternehmen für die Nicht-Erfüllung garantierter Produkteigenschaften und für Mängel, die den Wert der Sache oder ihre Tauglichkeit zu dem vorgesehenen Zweck mindern. Qualitätsbestimmungen, insbesondere zur Handhabung von Nicht-Konformitäten, sind in den Einkaufsspezifikationen festgelegt, die integraler Bestandteil der Bestellung sind. Als Mängel gelten insbesondere, aber nicht ausschliesslich: jede Nichteinhaltung der Bestellung, jeder Konstruktions- oder Fabrikationsfehler, die Nichteignung für den vorgesehenen Verwendungszweck und/oder der Verstoss gegen bewährte Handelspraktiken oder geltende Gesetze und Vorschriften.

Die quantitative und qualitative Überprüfung der Einhaltung der Bestellung erfolgt am in der Bestellung vereinbarten Abnahmeort anschliessend an die Lieferung. Die Prüfung und eine eventuelle Mängelrüge hat innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen und kann während der gesamten Gewährleistungszeit geltend gemacht werden. Diese Warenannahme, gleichgültig ob ein Übergabeprotokoll erstellt wird oder nicht, entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen.

Ungeachtet der gesetzlichen Gewährleistungen und sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, garantiert der Lieferant während vierundzwanzig (24) Monaten ab Erhalt bzw. Freigabe einwandfreie Qualität für seine Lieferung. Es gilt der spätere der beiden Termine. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die Minkels AG mindestens zwölf (12) Monate im Voraus zu informieren, wenn die Erstellung, Angebot oder Verfügbarkeit bereits angelieferter Produkte, Dienstleistungen oder Ersatzteile, eingestellt wird.

Im Falle der Inanspruchnahme der vorgenannten Gewährleistung verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung nachzubessern oder auszutauschen bzw. die Kosten für die Nachbesserung oder den Austausch der Lieferung zu übernehmen. Eine beanstandete Lieferung wird dem Lieferanten auf sein Verlangen hin und auf seine Kosten am Lieferort zur Verfügung gestellt.

Zeigen sich während der Gewährleistungsfrist Mängel, so verlängert sich diese um den Zeitraum, während dessen die Lieferung unbrauchbar ist; muss sie ganz oder teilweise ausgetauscht oder ersetzt werden, so beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Ersatz neu zu laufen.

Der Lieferant haftet für alle Arten von Schäden und Verlusten, die sich aus den Mängeln der Lieferung ergeben.

11. Preise - Zahlungsbedingungen: Sofern nicht eine besondere Vereinbarung gemäss Absatz 1 getroffen wurde, werden Minkels AGs Bestellungen zu festen und nicht revidierbaren Artikel-/Leistungspreisen erteilt. Zahlungen werden erst nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen an den Lieferanten geleistet. Eine Anzahlung wird nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch die Minkels AG geleistet.

Bei allen Lieferungen, die nach Gewicht, Grösse oder Volumen bezahlt werden, schlägt die Minkels AG im Falle einer Differenz zwischen Unterlagen des Lieferanten und Übergabeprotokoll vor,

in dessen Anwesenheit die Lieferung nachzumessen oder neu zu wiegen; ist der Lieferant nicht anwesend, sind Minkels AGs erhobene Masse ausschlaggebend.

Die Bezahlung der Aufträge erfolgt nach Abzug des Skontos zu den in der Bestellung angegebenen Konditionen. Jede Rechnung wird auf Basis und in Übereinstimmung mit der Bestellung ausgestellt. Sie nimmt Bezug auf angegebene Bestell- und Lieferreihenreferenzen und gibt erhaltene Anzahlungen und die entsprechenden Leistungen an. Jede nicht konforme Rechnung wird zurückgewiesen und an den Lieferanten zurückgeschickt.

Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, erfolgen Minkels AGs Zahlungen innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum.

12. Übertragung von Eigentum und Risiken: Der Übergang von Eigentum und Risiko erfolgt nach dem Empfang der Lieferung an deren Bestimmungsort. Hat die Minkels AG jedoch Anzahlungen für die Lieferung geleistet, so gilt der Eigentumsübergang beim Lieferanten oder seinem Unterlieferanten für die entsprechenden Rohstoffe und den Teil der Lieferung, der ausgeführt wurde. Dieser ist vom Lieferanten als Eigentum der Minkels AG zu kennzeichnen. Nach Absprache mit dem Lieferanten kann jede Lieferung, die nicht Minkels AGs Bestellung entspricht, an ihn zurückgesandt werden. Der Lieferant übernimmt hierfür die Kosten und Risiken für Lagerung, Verzollung und Transport bis die Lieferung bei ihm eingetroffen ist. Alternativ muss die Lieferung vom Lieferanten acht Tage nach Mitteilung der Minkels AG über die Vertragswidrigkeit abgeholt werden. Im letzteren Fall wird die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert.

13. Vertraulichkeit: Der Lieferant verpflichtet sich, die von der Minkels AG bei der Beratung und Auftragsdurchführung mitgeteilten Informationen streng vertraulich zu behandeln. Diese dürfen ohne Minkels AGs vorherige schriftliche Genehmigung weder entgeltlich noch unentgeltlich oder in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die genannten vertraulichen Informationen nur für die Erfordernisse der Beratung und/oder Auftragsdurchführung zu verwenden und nur an diejenigen Mitarbeiter weiterzugeben, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht bereits vor Vertragsabschluss und setzt sich auch nach Beendigung des Vertrages fort.

14. Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte: Informationen, die die Minkels AG dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben das Eigentum der Minkels AG. Die Minkels AG räumt dem Lieferanten das Recht ein, diese Informationen unentgeltlich ausschliesslich für die Erfordernisse der Auftragsabwicklung zu nutzen.

Der Lieferant verpflichtet sich, diese Informationen einschliesslich der ihm von der Minkels AG überlassenen Materialien, Software, oder Unterlagen ohne Minkels AGs vorherige schriftliche Zustimmung weder direkt noch indirekt in irgendeiner Weise zu verändern.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind Informationen, welche im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen, Eigentum der Minkels AG. Dies kann Studien oder Entwicklungen gleich welcher Art beinhalten. Diese Informationen, ob mündlich, schriftlich, oder in elektronischer Form an den Lieferanten kommuniziert, können Verfahren, Software, Daten, Materialien, oder sonstige Ergebnisse (nachfolgend «Ergebnisse») sein. Unterlagen, Berichte, Pläne, Zeichnungen, Modelle, sowie Software, welche aus der Auftragsdurchführung resultieren, unterstehen Schutz-, Ergebnis- und Nebenrechten.

Falls bestimmte Rechtsordnungen die Übertragbarkeit von Ergebnissen, geistigem Eigentum und betreffenden Schutzrechten nicht vorsehen, verpflichtet sich der Lieferant, die Rechte hieran an die Minkels AG zu übertragen oder der Minkels AG eine unentgeltliche Lizenz zu erteilen. Die Minkels AG ist daher berechtigt, die genannten Ergebnisse in allen Ländern uneingeschränkt zu nutzen, zu verwerten oder zu übertragen. Es wird hiermit festgelegt, dass für die urheberrechtlich schützbareren Ergebnisse, insbesondere Software, die damit übertragenen Rechte, das Recht zu Darstellung, Vervielfältigung, Übersetzung, Anpassung, Änderung, Vermarktung, Nutzung, Besitzes, Vervielfältigung sowie grundsätzlich alle Verwertungsrechte für alle Zwecke umfassen. Diese Übertragung gilt für die gesetzliche Schutzfrist solcher Rechte weltweit. Das Eigentum, die Rechte oder die Lizenzen an den Ergebnissen werden während der Ausarbeitung schrittweise an die Minkels AG übertragen.

Soweit es sich nicht um von der Minkels AG vorgegebene technische Spezifikationen handelt, haftet der Lieferant für die Nutzung aller gewerblichen oder geistigen Schutzrechte an seinen

Lieferungen, für alle Lizenzgebühren, Kosten oder Ansprüche, die mit der Nutzung dieser Rechte an der Lieferung zusammenhängen oder die sich aus nachträglich durchgeführten Massnahmen zur Erhaltung des Zustands dieser Rechte ergeben.

Der Lieferant wird die Minkels AG im Falle einer Inanspruchnahme solcher Rechte durch Dritte verteidigen und freistellen und der Minkels AG den daraus entstehenden Schaden in vollem Umfang erstatten. Die Minkels AG ist jedoch berechtigt, sich auf Kosten des Lieferanten durch einen Rechtsanwalt ihrer Wahl vertreten zu lassen.

Soweit nicht anders angegeben, verpflichtet sich der Lieferant ausdrücklich, insbesondere keine Unterlagen über die der Minkels AG gehörenden Zeichnungen, Modelle und Werkzeuge an Dritte weiterzugeben. Ein Verstoß gegen diese Klausel würde einen Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Minkels AG und dem Lieferanten wegen Verzugs darstellen.

15. Beendigung des Vertragsverhältnisses: Kommt der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, wenn der Lieferant eine seiner Verpflichtungen in Bezug auf seine soziale oder ökologische Verantwortung, die ihm gemäss Absatz 5 obliegt, nicht erfüllt, wird die Minkels AG ihn per Einschreiben mit Antwortschein auffordern, diese Versäumnisse innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen zu beheben. Oder falls dies nicht sofort möglich ist, kann der Lieferant einen Korrekturplan mit einem für die Minkels AG akzeptablen Zeitplan vorschlagen.

Wenn der Lieferant eine solche Korrektur nicht vornimmt oder keine zufriedenstellende Zusage macht, behält die Minkels AG sich die Möglichkeit vor, die Bestellung ganz oder teilweise per Einschreiben mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar unter Rückerstattung geleisteter Zahlungen oder der Zahlung von Schadensersatz an die Minkels AG.

Bei bestehender Geschäftsbeziehung kann die Minkels AG einen oder mehrere Aufträge unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist, die die Dauer der Geschäftsbeziehung, die Bestimmungen des anwendbaren Rechts und die von der schweizerischen Rechtsprechung vorgegebenen Regeln berücksichtigt, ganz oder teilweise kündigen.

16. Schadenersatz und Versicherung: Der Lieferant verpflichtet sich, alle Schäden in vollem Umfang zu übernehmen, die Dritten oder der Minkels AG deren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung des Auftrages oder daraus resultierend entstehen. Sei dies, dass der Lieferant die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält oder, dass die Amtshaftung des Lieferanten oder seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer in Anspruch genommen wird.

Der Lieferant hat die Folgen der zuvor genannten Verpflichtungen und alle Schäden, die durch die Lieferung entstehen können, bis zum Gefahrenübergang auf die Minkels AG bei als solvent anerkannten Gesellschaften zu versichern.

17. Salvatorische Klausel: Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht tangiert. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen oder unwirksamen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch eine gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Parteien inhaltlich am nächsten kommt.

18. Mediation - Streitigkeiten: Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen ihnen auftreten können, möglichst im Rahmen einer Schlichtung gemeinsam beizulegen.

Im Streitfall unterstehen der Auftrag und seine Folgen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens vom 11. April 1980. Kann mit Hilfe des aufgetobenen Schlichters keine Lösung gefunden werden, ist jede Partei berechtigt, den Streitfall den Gerichten am Sitz der Minkels AG vorzulegen, denen beide Parteien ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit zuweisen. Die Minkels AG behält sich jedoch das Recht vor, den Lieferanten im Falle einer Klageerhebung durch die Minkels AG zusätzlich vor das zuständige Bezirksgericht zu laden.